

Satzung des VfL und KK Sport e. V. Veitsbronn

Präambel

Der Verein ist der Nachfolgeverein des am 18. Juli 1926 gegründeten und am 24.02.1952 durch Beschluss aufgelösten gleichnamigen Sportvereins "Verein für Leibesübungen und Kleinkalibersport e.V. Veitsbronn" mit Sitz in Veitsbronn, Tuchenbacher Str. 6

Laut Beschluss in der (Neu-) Gründungsversammlung vom 24.02.1952 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.12.1954 wurde Vermögen, Rechte und Pflichten des früheren Vereins übernommen. Der Verein wurde ins Vereinsregister eingetragen. Jedes Mitglied ist Miteigentümer am Vereinsbesitz. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren diesen Anspruch.

§1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Verein für Leibesübungen und Kleinkalibersport e. V.

und hat seinen Sitz in Tuchenbacher Str. 6, 90587 Veitsbronn.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) und im Bayerischen Landessportverband.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

§2. Zweck des Vereins

Der Verein fördert und pflegt das gemeinschaftliche Schießen mit Sportwaffen nach gültiger Schießordnung des Bayerischen Schützenbundes (BSSB), und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB), die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Sport und unterstützt sportliche Aktivitäten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4. Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein besteht aus:

- a.) ordentlichen Mitgliedern (volljährig und stimmberechtigt)
- b.) jugendlichen Mitgliedern (in ordentlichen Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt)
- c.) Ehrenmitgliedern (stimmberechtigt)

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist und sich berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss (erweitertes Schützenmeisteramt). Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ordentliche Mitglieder entrichten bei ihrer Aufnahme eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Jedes Mitglied erhält einen Verbandsausweis und genießt somit auch Versicherungsschutz. Der Ausweis ist bei Sportausübung stets mitzuführen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a.) **durch Austritt:** Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres / Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.

b.) **durch Ausschluss:** Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Ausschluss **muß** erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

Verbandsausweise und Vereinseigentum sind zurückzugeben, die Berechtigung zum Tragen von Vereins- und Verbandsabzeichen erlischt.

c.) durch Tod

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

b.) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zu befolgen sowie sich sportlich und ehrlich zu verhalten.

c.) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Schützenmeisteramt vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Beitragserhebung erfolgt in der Regel zu Jahresbeginn im Bankabbuchungsverfahren.

Barzahler sind für rechtzeitige Beitragsentrichtung verantwortlich.

§8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1.) Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer, 1 Sportleiter.

Der 1. und 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt, auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.) Der Vereinsausschuss (erweitertes Schützenmeisteramt) besteht aus dem Schützenmeisteramt und mindestens fünf Beisitzern. Die Beisitzer werden mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterstützen.

Zu 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal in Jahr (1. Quartal) zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muß unter anderem folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnungen
- c) der Rechnungsprüfer
- d) der Sportleiter

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses, der Abteilungsleiter für Schießbetrieb und Sport und der Rechnungsprüfer

4. Satzungsänderungen, sofern vorgesehen

5. Anträge , Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Abteilungsleiter für Schießbetrieb und Sport werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Als Rechnungsprüfer wählt die Versammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren.

Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnungen auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung sowie die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen dies erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter

Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für gleiche gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Außerordentliche Geschäftsvorfälle

In allen von dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Schützenmeisteramt.

VfL und KK Sport e.V. Veitsbronn

Punkt :Wünsche und Anträge

Kündigung der Mitgliedschaft in unserem Verein.

Lt. Satzung unseres Vereines kann jedes Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Schützenmeisteramt kündigen.

In der Praxis sah es dann so aus, das die Kündigung in drei Monaten wirksam wurde und der Beitrag an den Verein Anteilig berechnet wurde.

Auf Anregung einiger Mitglieder sollten wir in Zukunft bei einer Kündigung den vollen Beitrag vom Mitglied kassieren.

Ich stelle deshalb an die Versammlung den Antrag zur Abstimmung wie in Zukunft mit einer Kündigung verfahren werden soll.

- 1. Vierteljährige Kündigung mit anteiliger Beitragsberechnung oder**
- 2. Jährliche Kündigung mit vollem Beitrag.**

Wer ist für ~~viertel~~ jährige Kündigung: *nein*

o.k. ja

Wer ist für jährliche Kündigung:

JHV - lt. Beschluß vom 7.3.03

- Jährliche Kündigung -

Georg Ludwig

Georg Ludwig, Schatzmeister